

Gemeinnützige  
Kleinhaus-Baugesellschaft m. b. H.

Fernsprecher:

Frauenheim Schwalbenplatz

Heimanwärter Nr. ....

Wohnungs Nr. ....

Eingang

1. Rate ..... *R.M.* am .....

2. „ ..... „ am .....

3. „ ..... „ am .....

Wohnung bezogen am .....

## Vorvertrag.

Zwischen der Gemeinnützigen Kleinhaus-Baugesellschaft m. b. H. — in folgendem stets „Gesellschaft“ — und Fräulein — Frau ..... geb. .... in folgendem stets „Heimanwärter“ genannt, ist nachfolgender Vertrag heute geschlossen worden.

### § 1

Die Gesellschaft sichert dem Heimanwärter eine Wohnung in dem Frauenheim am Schwalbenplatz unter den nachstehenden Bedingungen zu:

### § 2.

Für die Gestaltung der Wohnung und der Gesamtanlage sind die Baubeschreibung und die Pläne maßgebend, wie sie von den Behörden genehmigt werden, vorbehaltlich kleiner Änderungen, die sich beim Bau ergeben. Die Gesellschaft ist laut Notariatsakte vom 14. Dezember 1927 Eigentümerin des Grund und Bodens.

### § 3.

Der Heimanwärter hat das Recht, sich für eine bestimmte Wohnung vormerken zu lassen.

### § 4.

Die Zuteilung der Wohnung erfolgt in der Reihenfolge der im § 7 vorgesehenen Einzahlung der ersten Rate. Die eigentliche Vermietung erfolgt später und rechtzeitig durch Abschluß des Mietvertrages.

### § 5.

Die für die Normal-Wohnung veranschlagte Miete soll tunlichst den monatlichen Betrag von 52 *R.M.* nicht überschreiten. Die Bezahlung der Heizwärme, des Warm-Wassers, sowie Gas und Elektrizität ergibt sich durch die aufgestellten Messer und Uhren.

### § 6.

Dem Heimanwärter ist bekannt, daß das Frauenheim am Schwalbenplatz **ohne** staatliche Zuschüsse erbaut wird. Die Wohnungen sind frei vom Wohnungsamt. Eine etwa im Besitz des Heimanwärters befindliche Wohnung kann frei verkauft werden. Die Finanzierung ist dadurch gesichert, daß die Hamburger Sparkasse von 1827 die erste Hypothek gibt, an zweiter Stelle steht

das Platzgeld, das verzinst und amortisiert wird. Dahinter reihen sich sonstige Hypotheken, sowie letztstellig die Einzahlungen der Heimanwärter bezw. Mieter. Die hypothekarische Eintragung der unverzinslichen Mieter-Sammel-Hypothek kann aus grundbuchtechnischen Gründen erst nach Vollendung des Gesamtbaues und der Abrechnung erfolgen.

§ 7.

Zur anteiligen Aufbringung der Mieter-Sammel-Hypothek hat der Heimanwärter für eine Normal-Wohnung 2000 *R.M.* bei der Hamburger Sparkasse von 1827 auf das Sonderkonto der Gesellschaft unter Nr. A 1700 „Frauenheime am Schwalbenplatz“, einzuzahlen. Für die wenigen größeren Wohnungen sind Sonderabmachungen zu treffen. Die Einzahlungen können in beliebigen Raten erfolgen. Pflichtraten sind:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1.) baldmöglichst nach Abschluß dieses Vorvertrages (s. §§ 3 u. 4) | 1000.— <i>R.M.</i>             |
| 2.) spätestens bei Baubeginn .....                                 | 500.— „                        |
| 3.) bei Eindeckung des Hauses .....                                | 500.— „                        |
|  | <hr/> <hr/> 2000.— <i>R.M.</i> |

§ 8.

Die Nichtinnehaltung eines dieser Termine berechtigt die Gesellschaft ohne Stellung einer Nachfrist und ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vorvertrage unter Rückzahlung der geleisteten Einzahlung und ohne Zins- und sonstige Vergütung zurückzutreten.

§ 9.

Wenn der Mieter stirbt oder auszieht, erhält er, falls sich ein zahlender Nachfolger findet, seine Einzahlung zurück. Im andern Falle soll der nachfolgende Mieter die Einzahlung zum Sparkassen-Zinssatz verzinsen und mit zwei vom Hundert tilgen.

§ 10.

Falls der Heimanwärter gegenüber den Bauplänen und der Baubeschreibung Aenderungen wünscht, so sind diese bei der Gesellschaft schriftlich zu beantragen. Etwa entstehenden Mehrkosten sind vor Beginn der Arbeiten zu zahlen.

§ 11.

Sollte die Gesellschaft wider Erwarten innerhalb 12 Monaten nach Abschluß dieses Vorvertrages nicht in der Lage sein, den Vertrag zu erfüllen, dann steht es ihr frei, von diesem Vorvertrage zurückzutreten. Es erfolgt dann die Rückvergütung der geleisteten Einzahlung, jedoch ohne Anspruch auf Zinsen oder sonstige Kosten.

§ 12.

Dieser Vorvertrag wird erst gültig, wenn er beiderseits unterschrieben und die erste Pflichtzahlung voll geleistet ist. Eine etwaige Stempelgebühr sowie 5.— *R.M.* für Ausfertigung dieses Vorvertrages zahlt der Heimanwärter.

Hamburg, den ..... 192

**Gemeinnützige Kleinhaus-  
Baugesellschaft m. b. H.**

Der Heimanwärter .....

**Kostenberechnung.**

Stempelgebühren .....	<i>R.M.</i>
Vertragsausfertigung .....	5.— „
	<hr/> <hr/> <i>R.M.</i>

Obigen Betrag erhalten am ..... 192